

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Christina Zurfluh Fraefel (SVP, Wädenswil), Barbara Franzen (FDP, Niederweningen) und Stefan Schmid (SVP, Niederglatt)

betreffend      Rahmenkredit für Religionsgemeinschaften – Beitragsperiode an Legislatur anpassen

---

Das Kirchengesetz (KiG, LS 180.1) wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 4

bisher: Sie legen die Tätigkeitsprogramme für eine Dauer von jeweils sechs Jahren fest. Die Direktion wird dazu angehört.

neu: Sie legen die Tätigkeitsprogramme für eine Dauer von jeweils vier Jahren fest. Die Direktion wird dazu angehört.

§ 20 Absatz 1

bisher: Der Kantonsrat setzt mit einem Rahmenkredit den Gesamtbetrag der Kostenbeiträge an die kantonalen kirchlichen Körperschaften jeweils für eine Beitragsperiode von sechs Jahren fest. Der Regierungsrat entscheidet über die jährliche Aufteilung des Rahmenkredits.

neu: Der Kantonsrat setzt mit einem Rahmenkredit den Gesamtbetrag der Kostenbeiträge an die kantonalen kirchlichen Körperschaften jeweils für eine Beitragsperiode von vier Jahren fest. Der Regierungsrat entscheidet über die jährliche Aufteilung des Rahmenkredits.

§ 21 Absatz 1

bisher: Die Direktion bewilligt den einzelnen kantonalen kirchlichen Körperschaften ihre jährlichen Anteile an den Kostenbeiträgen für eine Beitragsperiode von sechs Jahren.

neu: Die Direktion bewilligt den einzelnen kantonalen kirchlichen Körperschaften ihre jährlichen Anteile an den Kostenbeiträgen für eine Beitragsperiode von vier Jahren.

Begründung:

Anlässlich der Beratung zum Rahmenkredit für die Kostenbeiträge an die anerkannten Religionsgemeinschaften (Vorlage 5976) hat sich gezeigt, dass das Kirchengesetz als rechtliche Grundlage für die Kostenbeiträge in mehreren Punkten nicht zielführend ist.

Mit dem geltenden sechsjährigen Zyklus fällt die Beschlussfassung durch den Kantonsrat alternierend auf die Legislatur-Mitte und das Legislatur-Ende. Zudem befasst sich der Kantonsrat in jeder zweiten Legislatur gar nicht mit diesem Thema.

Aufgrund der Umstrittenheit der Vorlage im Rat, aber auch in der Bevölkerung, ist es nicht mehr angebracht, die Kostenbeiträge für die sehr lange Periode von sechs Jahren zu bewilligen.

Im Kirchengesetz sollen daher die betroffenen Bestimmungen (insbesondere §§ 19-21) angepasst und die Beitragsperiode auf vier Jahre gekürzt werden. Sie würde damit anderen Beitragsperioden angepasst wie z.B. dem Rahmenkredit für die Greater Zurich Area oder dem Rahmenkredit für die Subventionen gemäss § 8 EG AVIG.

Christina Zurfluh Fraefel  
Barbara Franzen  
Stefan Schmid